

Lesefassung der Änderungsverordnung vom 27. Juli 2021

Thüringer Verordnung
zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
-ThürSARS-CoV-2-InfS-MaßnVO-)
Vom 30. Juni 2021

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

- § 1 Mindestabstand, Grundsätze
- § 2 Anwendungsvorrang, Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Infektionsschutzregeln
- § 4 Besondere Infektionsschutzregeln
- § 5 Infektionsschutzkonzepte, verantwortliche Person
- § 6 Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske
- § 7 Arbeitsschutz
- § 8 Öffentliche Verwaltung, Mitarbeitervertretungen und Betriebsveranstaltungen
- § 9 Absonderungspflicht für ansteckungsverdächtige Personen
- § 10 Selbsttest
- § 11 Geimpfte Personen und genesene Personen
- § 12 Kontaktnachverfolgung
- § 13 Testpflicht

Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Description

Das Thüringer Gesundheitsministerium ist nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig, wenn es darum geht, Maßnahmen des Gesundheitsschutzes landesweit anzuordnen. Dies geschieht in Form von Verordnungen.

Die aktuell gültige [Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#) wurde zuletzt am 27. Juli 2021 überarbeitet (gültig ab 28. Juli 2021). Mit dieser Verordnung wurden die Infektionsschutzregeln an die stark gesunkenen Infektionszahlen angepasst und weiterführende Öffnungsschritte geregelt. Der Regelungsbereich der Verordnung umfasst thüringenweite Maßnahmen bei einer lokalen Sieben-Tage-Inzidenz deutlich unter einem Wert von 35. Das bedeutet, es gibt keine allgemeinen Verbote oder Schließungen. Alle Bereiche sind grundsätzlich geöffnet. Je nach Infektionsgefahr gelten entsprechende Infektionsschutzkonzepte.

Alle bis dato unterschriebenen Verordnungstexte im Original sowie Begründungen und Bußgeldkataloge finden Sie unten auf dieser Seite im Downloadbereich.

ZUR VERORDNUNG

Date

22.12.2024

Date Created

28.07.2021